

Ausschussvorlage RIA/18/65

Ausschussvorlage UJV/18/27

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen

– Drucks. [18/7179](#) –

9. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. S. 68

Landesgruppe Hessen

Susanne Zinke

Vorsitzende

Samuel-Beckett-Anlage 12

34119 Kassel

Tel.: 0561-78 02 82

 E-Mail: dvjj-hessen@gmx.de
www.dvjj-hessen.de

13. August 2013

An alle Mitglieder
 des Rechts- und Integrationsausschusses
 des Hessischen Landtages
 65022 Wiesbaden

Stellungnahme zur Vorlage eines hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendhilfen e.V. (DVJJ) hat sich in ihrem letzten Entwurf für ein novelliertes Jugendgerichtsgesetz (JGG) mit knapper Mehrheit für die Abschaffung des Jugendarrestes ausgesprochen. Die Novellierung sollte bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten (1990/1991) des jetzt geltenden JGG erfolgen, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Hintergrund für die Forderung der Abschaffung des Jugendarrestes sind einerseits die hohen Rückfallquoten von annähernd 70 % und andererseits die Tatsache, dass „Schulschwänzer“ einen Großteil der Arrestanten ausmachen und nicht zuletzt, dass der Jugendarrest erst 1940 durch die Nazis zur Disziplinierung der Hitlerjugend eingeführt wurde.

Bei einer Rückfallquote von annähernd 70 % hat der Jugendarrest als kurzes Instrument des Freiheitsentzuges nicht bewiesen, dass er eine abschreckende Wirkung auf junge Menschen hat. Es besteht eher die Gefahr, dass junge Menschen stigmatisiert werden und sich danach als „Knackis“ definieren. „Menschen statt Mauern“ ist nach wie vor der Weg, junge Menschen positiv zu beeinflussen. Über Beziehungsarbeit und Unterstützung ist am ehesten eine Verhaltensänderung zu erreichen. Wie Professor Dr. Reinhart Lempp anlässlich eines Jugendgerichtstages sagte: Reicht ein Sozialarbeiter für einen jungen Menschen nicht aus, müssen eben zwei oder drei zusammen tätig werden.

Schulmüdigkeit mit gerichtlich auferlegten Arbeitsstunden und daraus häufig resultierendem Ungehorsamsarrest entgegen wirken zu wollen, erscheint uns als wenig tauglich. Schule ist hier aufgefordert die Schülerinnen und Schüler in die Schule zu integrieren und sich persönlich für „schulmüde“ junge Menschen einzusetzen. (Prof. Höynck ZJJ 4/2012)

Jugendkriminalität ist bei männlichen jungen Menschen eine Form ihre Konflikte nach außen zu tragen. Die kriminologischen Erkenntnisse, wonach Jugendkriminalität eine Normalerscheinung ist und fast alle jungen Menschen in ihrer Entwicklung straffällig werden,

- 2 -

sind immer noch aktuell. Die wenigsten werden dabei entdeckt (Dunkelfeld) und nehmen auch ohne staatliche Hilfe- bzw. Sanktionssysteme eine gute Entwicklung. Episodenhaftigkeit als weitere kriminologische Erkenntnis beschreibt, dass Jugendkriminalität bei einigen jungen Menschen mehrfach vorkommen kann und trotzdem nach ein- bis fünfmaligem Auftauchen in den staatlichen Verfolgungsbehörden (Hellfeld) wieder aufhört. (Prof. Heinz Konstanzer Symposium 1988)

Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl von jungen Menschen, die eine kriminelle Laufbahn ansteuern, sehr klein. Freiheitsentzug ist somit für weitaus weniger junge Menschen angezeigt, als derzeit in Haft befindlich. Die Praxis hinkt den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kriminologen weit hinterher.

Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung für das aktuelle JGG gesagt, dass weitaus weniger freiheitsentziehende Sanktionen für junge Menschen erforderlich sind, als in der Praxis verhängt werden. Eine Forderung aus den 70er Jahren, ein einheitliches Jugendhilferecht (Jugendbericht 1972 und Arbeiterwohlfahrt) würde dem Thema Jugendkriminalität eher gerecht. Wenn Jugendkriminalität eine Erscheinung in der Jugendzeit ist, die sich bei den meisten jungen Menschen von allein erledigt (Dunkelfeld) oder nach wenigen Verstößen wieder von allein aufhört (Episodenhaftigkeit), ist die "Behandlung" des Themas besser in den Instanzen der Jugendhilfe aufgehoben.

Unser Plädoyer lautet zusammenfassend, dass es einer Umkehr in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung bedarf und wir uns für die Abschaffung des Jugendarrestes aussprechen.

Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik, wie Franz von Liszt 1905 sagte, dem würde ich noch hinzufügen, eine gute Sozial- Schul- und Integrationspolitik ist eine gute Kriminalpolitik.

Gleichwohl sehen wir, dass wir ein Vollzugsgesetz benötigen, solange es den Jugendarrest noch gibt. Wir würden uns freuen, wenn die künftige Landesregierung die Abschaffung des Jugendarrestes und die weitere Reformierung des Jugendgerichtsgesetzes auf Bundesebene anregen würde.

Inhaltlich ist der Entwurf des hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes gut gelungen. Wir schließen uns den Ausführungen zum vorgelegten Gesetzentwurf den beiden Stellungnahmen unserer Vorstandsmitglieder Maria Floherschütz (Geschäftsführung JuKo Marburg) und Michael Mentz (ehemaliger Leiter der Justizvollzugsanstalt Rockenberg) an.

Schöne Grüße



Susanne Zinke
 Vorsitzende der DVJJ Hessen

Anlage: Artikel der ZJJ zum Thema Schulmüdigkeit und Arrest von Höyneck/Klausmann

5. Bei manchen Gerichten kann man den Eindruck gewinnen, dass sich Jugendrichter zum Retter der Staatskasse vor Anwaltsgebühren stilisieren. Sie ordnen den Verteidiger erst nach Verbindung der Verfahren „für das Verbundverfahren“ bei, eine Erstreckung nach § 48 V 3 RVG wird sehr zurückhaltend vorgenommen. Zu einer Beschwerde gegen einen zurückweisenden Beschluss ist zu raten, wenn insgesamt eine hohe Sanktion droht oder jede Angelegenheit für sich gesehen schon die Voraussetzungen des § 140 StPO erfüllt.

6. Die Ungerechtigkeit, dass der Rechtsanwalt, der den Angeklagten gegen mehrere Tatvorwürfe verteidigt (mehrere Teilakten, die später zu einer Sache verbunden wurden), unter Umständen falls keine Erstreckung ausgesprochen wird, dieselben Gebühren erhält wie der Verteidiger gegen nur einen Tatvorwurf, wird durch die Vorschrift des § 51 RVG (Pauschvergütung) ausgeglichen. Diese muss gesondert beantragt und begründet werden.



Dr. INGO E. FROMM ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Koblenz
fromm@caspers-mock.de

LITERATURVERZEICHNIS:

- BISCHOF, H.-H., JUNGBAUER, S., BRÄUER, A., CURKOVIC, J., MATHIAS, W. & UHER, J.-D. (2011). *RVG Kommentar*. (4. Auflage). Köln: Luchterhand in Wolters Kluwer.
- BURHOFF, D. (2004). Umfang der Beiordnung des Pflichtverteidigers im Strafverfahren – Erstreckung nach § 48 Abs. 5 RVG. *RVGreport*, 411 ff.
- BURHOFF, D. (2012). Die anwaltliche Vergütung im strafverfahrensrechtlichen Berufsverfahren. *RVGreport*, 165 ff.
- DRENKHahn, K. (2007). Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht*, 13, 24-28.
- GEROLD, W. & SCHMIDT, H. (2012). *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommentar*. (20. Auflage). München: Beck.
- HANSENS, H., BRAUN, A. & SCHNEIDER, N. (2006). *Praxis des Vergütungsrechts*. (2. Auflage). Recklinghausen: ZAP-Verlag.
- HARTMANN, P. (2012). *Kostengesetze*. (42. Auflage). München: Beck.
- HARTUNG, W., SCHONS, H.-P. & ENDERS, H.-R. (2011). *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*. München: Beck.
- KOTZ, P. (2006/2007). Aus der Rechtsprechung zu den Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen in Strafsachen und zur Vergütung des in Straf- und Bußgeldsachen tätigen Rechtsanwalts – 2006 – 2. Teil. *NStZ-RR*, 333 ff.
- MAYER, H.-J. & KROISS, L. (2012). *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- MERTENS, A. & STUFF, I. (2010). *Verteidigervergütung*. Heidelberg: Müller.
- POLLER, S. & TEUBEL, J. (Hrsg.) (2012). *Gesamtes Kostenhilferecht. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- SCHNEIDER, N. & WOLF, H.-J. (Hrsg.) (2012). *AnwaltKommentar RVG*. (6. Auflage). Bonn: Deutscher Anwaltverlag.

JUGENDSTRAFRECHT

Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest

Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur quantitativen Bedeutung der Arrestvollstreckung wegen Schulpflichtverletzungen

Theresia Höyneck, Joscha Klausmann

Die Praxis der Arrestvollstreckung aufgrund Schulpflichtverletzungen über § 98 OWiG ist bisher nicht verlässlich bekannt. Der Beitrag stellt zunächst die zugrunde liegende Rechtsgrundlage der ordnungsrechtlichen Durchsetzung der Schulpflicht anhand der involvierten Institutionen dar. Im Anschluss werden die Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur einschlägigen Arrestvollstreckung illustriert vorgestellt und im Ergebnis kritisch unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und möglicher Reformperspektiven diskutiert.

Arrestvollstreckung via § 98 OWiG wegen Verletzung der Schulpflicht

Der Schulbesuch von allen Kindern und Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter wird in Deutschland gemeinhin für außerordentlich wichtig gehalten. Auf Grundlage der Schulgesetze der Länder herrscht generell eine Schulpflicht. Begriffe wie Schulschwänzen, Schulabsentismus, Schulverweigerung, Schuldistanz werden manchmal synonym, häufig aber auch unterschiedlich verwendet, teilwei-

se verbinden sich mit ihnen verschiedene Intensitäten des Nicht-Schulbesuchs oder verschiedene Annahmen zu deren Motiv. Dauerhaftes Fernbleiben von der Schule gilt als wichtiger Risikofaktor für zahlreiche Probleme, unter anderem für Straffälligkeit.¹ Wenn Jugendliche oder Heranwachsende ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, kann dies ihnen selbst gegenüber als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses Bußgeld kann gegebenenfalls mit Jugendarrest von bis zu einer Woche Dauer durchgesetzt werden.

Der Glaube an die heilsame Wirkung ordnungsrechtlicher Disziplinierungen ist aktuell, wie die Aussage der Bundesarbeitsministerin VON DER LEYEN in Bezug auf Bußgelder für Eltern schulabsenter Kinder andeutet: „Das Prinzip ist richtig – Geldentzug tut weh.“² Gleichzeitig begegnet jedenfalls das Bußgeld gegenüber den Jugendlichen selbst neuerdings auch erheblicher Skepsis: Koalition und Opposition der Landesregierung in Sachsen-Anhalt scheinen sich dar-

1 Einen Überblick bieten: FRINGS, 2007; BRAUN, 2005, S. 133.
2 VON DER LEYEN, zit. nach *Süddeutsche Zeitung* 20.08.2012.

über einig, die Arrestvollstreckung gegen die Jugendlichen selbst wegen Schulpflichtversäumnissen für die Zukunft abzuschaffen.³ Auch in der Fachdiskussion, die das Thema bisher nicht intensiv aufgegriffen hat, wird die ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht gegenüber den Jugendlichen eher kritisch gesehen.⁴

Das quantitative Ausmaß der auf den Schulordnungswidrigkeiten (im Folgenden: Schul-OWi) basierenden Arrestvollstreckungen ist bisher nur teilweise bekannt,⁵ amtliche Daten hierzu sind nicht verfügbar, Rückmeldungen aus der Praxis lassen erkennen, dass es offenbar erhebliche regionale Unterschiede gibt. Um Daten zu Arrestvollstreckungen aufgrund von Schul-OWis zu gewinnen, wurden daher im Frühjahr 2012 alle Vollstreckungsleiter/innen der Jugendarrestanstalten bundesweit über dort vorliegende Daten zu tatsächlich vollstreckten Beugearresten via § 98 OWiG wegen Schulpflichtverletzungen schriftlich befragt.⁶ Die Ergebnisse dieser Befragung werden im Folgenden dargestellt und diskutiert. Eine Einordnung der Befunde ist nur möglich, wenn deutlich ist, wie es zu den Arrestvollstreckungen kommt. Daher wird zunächst in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens und der involvierten Institutionen eingeführt.

Gesetzliche Grundlagen der involvierten Institutionen

Das gesamte Schulwesen steht nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unter der Aufsicht des Staates. Das föderalistische System in Deutschland verleiht den Bundesländern bildungshoheitliche Kompetenzen nach Art. 30 GG, daher ist Schulpflicht Ländersache. In Deutschland haben alle Bundesländer außer Berlin die Möglichkeit geschaffen, neben Bußgeldern gegen Dritte wie Eltern und Ausbilder, eine Schulpflichtverletzung gegenüber dem oder der Schulpflichtigen selbst bußgeldrechtlich zu verfolgen.⁷ Einige Länder limitieren die Höhe der Geldbuße im Schulgesetz, andere nicht. Die initiiierende Institution für konkrete Verfahren ist die Schule, welche nach Maßgabe ihrer landesspezifischen Rechtslage sowie der pädagogischen Interventionsstruktur eine Ordnungswidrigkeit wegen Schulpflichtverletzungen anzeigen kann. Schulen machen von dieser Möglichkeit offensichtlich sehr unterschiedlich Gebrauch. Bisher existieren, soweit ersichtlich, noch nicht einmal empirische Kenntnisse über die Anzahl der Bußgeldanzeigen der Schulen bundesweit.

Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Schulpflichtverletzungen aus Sicht der Schule erfüllt und werden diese angezeigt, ist das staatliche Schulamt oder das Ordnungsamt für die Vollstreckung der Bußgeldsache nach § 35 Abs. 1 OWiG verantwortlich. Grundsätzlich unterliegen Bußgeldverfahren nach § 47 OWiG dem Opportunitätsprinzip, was bedeutet, dass jeder Verfahrensstanz ab Anzeige der Ordnungswidrigkeit ein Ermessen zu der Frage eingeräumt ist, ob eine Vollstreckung ein- oder weitergeleitet werden soll. Die Verwaltungsbehörde muss prüfen, ob nach § 1 OWiG eine vorwerfbare, rechtswidrige Handlung zugrunde liegt, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, und ob nach § 12 OWiG die Verantwortlichkeit für das Handeln im Sinne einer Bußgeldmündigkeit⁸ gegeben ist. Die Kommentare zum OWiG fordern, wie die entsprechende Literatur zu § 3 JGG, einheitlich die positive Feststellung der Verantwortlichkeit.⁹ Die Bußgeldmündigkeit wird im Verwaltungsverfahren dennoch in aller Regel ohne gesonderte Prüfung angenommen, da die Verwaltungsbehörde weder personell noch dem Wesen nach eine solche Feststellung treffen kann.¹⁰

Die Voraussetzung des § 1 OWiG wird in der Regel durch die dokumentierte Fehlzeit der Schule erfüllt. Ob und inwieweit an dieser Stelle mit der Jugendhilfe kooperiert wird, ist offenbar regional unterschiedlich und nicht verlässlich beschreibbar. Vieles spricht für die Annahme, dass eine Zusammenarbeit eher selten erfolgt. Die Höhe des Bußgeldes, wenn das (Schul-)Gesetz nichts anderes regelt,¹¹ liegt nach § 17 Abs. 1 OWiG zwischen 5 und 1000 €. Die Bemessung muss nach § 17 Abs. 3 OWiG die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, den Vorwurf an den Täter und die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen. Bußgelder gegen mittellose Jugendliche sind aufgrund der Möglichkeit der Umwandlung in andere Leistungen nach § 98 Abs. 1 OWiG zulässig.¹² Nach § 55 OWiG muss die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt werden. In der Regel werden diese Vorgaben realisiert, indem die Anzeige der Schulpflichtverletzung unter Festsetzung eines Bußgeldes schriftlich mitgeteilt und im Zuge dessen auf die Anhörungsoption aufmerksam gemacht wird. Nach § 46 Abs. 6 OWiG „kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.“ Bei Schul-OWi-Verfahren halten einige Autoren die Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) bereits in diesem Verfahrensstadium für in der Regel angezeigt. Hier sollten erzieherische Gespräche durch die JuHiS geführt werden, um über den weiteren Verlauf und entsprechende Einstellungsmöglichkeiten des Verfahrens nach § 47 OWiG zu informieren und eine angemessene Entscheidung treffen zu können.¹³ Die Einstellungsgründe nach § 47 OWiG können bei Verfahren gegen Jugendliche auch erzieherische sein.¹⁴ Auch zur Praxis der Ordnungsbehörden liegen, wie schon zur Praxis der Anzeigerstattung, keine empirischen Daten vor.¹⁵ Interessant wäre hier insbesondere die Frage, wie oft und aus welchen Gründen von einer Bußgelderhebung oder -vollstreckung abgesehen wird. Erfolgt zwei Wochen nach dem Bußgeldbescheid kein Einspruch nach §§ 62, 67 OWiG, wird der Bescheid nach § 89 OWiG rechtskräftig. Einspruchsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter und der minderjährige Jugendliche/Heranwachsende nach § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 298 StPO.¹⁶

3 Vgl. *Volksstimme* 11.09.2012.

4 THALMANN, 2011, S. 83.

5 Für Sachsen-Anhalt s. die Kleine Anfrage der Partei *Die Linke*: KA 6/7263.

6 An dieser Stelle sei allen Befragten sehr herzlich für ihre große Unterstützung gedankt. Der Aufwand, der zur Ermittlung der Daten betrieben werden musste, war teilweise erheblich, da häufig der Arrestgrund in den genutzten Datenbanken nicht genau erhoben wird.

7 Baden-Württemberg: § 92 SchG; Bayern: § 119 I 4 BayEUG; Berlin: § 45 SchG; Brandenburg: § 42 I 2 SchG; Bremen: § 65 I SchG; Hamburg: § 113 SchG; Hessen: § 181 HSchG; Mecklenburg-Vorpommern: § 139 SchG M-V; Niedersachsen: § 176 SchG; Nordrhein-Westfalen: § 126 SchG; Rheinland-Pfalz: § 99 SchG; Saarland: § 17 SchulpflichtG; Sachsen: § 61 SchG; Sachsen-Anhalt: § 84 SchulG LSA; Schleswig-Holstein: § 144 SchG; Thüringen § 59 SchG.

8 MITSCH, 1995, S. 66.

9 MITSCH, 1995, S. 67; BOHNERT, 2010, § 12 Rn. 5; RENGIER, 2006, § 12 Rn. 5; KRUMM, 2010, S. 68.

10 BOHNERT, 1989, S. 22 f.

11 § 181 IV HschG definiert beispielsweise die Höhe der Geldbuße nicht.

12 BOHNERT, 2010, § 12 Rn. 7; RENGIER, 2006, § 12 Rn. 13; GÜRTLER, 2009, § 12 Rn. 6.

13 LAMPE in KK, 2006, § 46 Rn. 48; SEITZ, 2009, § 46 Rn. 34.

14 BOHNERT, 2010, § 47 Rn. 34.

15 In Hessen existieren beispielsweise 15 staatliche Schulämter, welche bis dato ohne einheitliche Vorgaben die Bußgelder wegen Schulpflichtverletzungen erheben und vollstrecken.

16 KRUMM, 2010, S. 69.

Wird das Bußgeld innerhalb 2 Wochen nach § 67 Abs. 1 OWiG nicht bezahlt, nach § 68 Abs. 2 OWiG ein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt oder ein Antrag der Verwaltungsbehörde auf alternative Vollstreckungsanordnung gestellt, geht das Verfahren auf das Jugendgericht über. An dieser Stelle des Verfahrens kann das Jugendgericht nach § 98 Abs. 1 OWiG eine alternative Vollstreckungsanordnung treffen, das heißt anstelle der Geldbuße eine Arbeitsaufgabe, eine Wiedergutmachung des Schadens oder eine sonstige bestimmte Leistung anordnen. Hierfür existieren auf kommunaler Ebene vereinzelt spezielle Angebote der Jugendhilfe für Schulverweigerer.¹⁷ Dies stellt bisher, soweit ersichtlich, eher eine Ausnahme dar.¹⁸ Die Prüfung der Bedingungen des § 98 Abs. 1 OWiG (Bewilligung einer Zahlungserleichterung, Beitreibung der Geldbuße oder Erzwingungshaft nicht möglich oder nicht angebracht) spielt in der Praxis offenbar keine große Rolle, da Erzwingungshaft pädagogisch zweifelhaft ist und die ersten beiden Bedingungen angesichts der Möglichkeit jugendgemäßer Alternativen nach § 98 Abs. 1 OWiG in der Regel weniger geeignet erscheinen.¹⁹ Üblicherweise wird das Bußgeld in gemeinnützige Arbeitsstunden umgewandelt, welche nach Weisung der JuHiS zu erledigen sind. Die Mitteilung über die Umwandlung der Auflage erfolgt schriftlich durch das Gericht an den jungen Menschen. Die JuHiS ist gemäß ihrem Mandat nach § 38 Abs. 2 JGG zur Vermittlung und Kontrolle richterlicher Auflagen und Weisungen verpflichtet. Nach § 38 Abs. 3 S. 3 JGG ist vor der Erteilung von Weisungen und Auflagen die Jugendgerichtshilfe zu hören. Im Fall von § 98 OWiG und der damit verbundenen Normkonkurrenz von OWiG und JGG gilt nach § 46 Abs. 1 OWiG das JGG, solange das OWiG nichts regelt. Jedenfalls beim jugendrichterlichen Verfahrensstand des § 98 OWiG ist die JuHiS nach § 46 Abs. 6 OWiG zu beteiligen.²⁰ Wie sich die Kooperation zwischen Gericht und JuHiS gestaltet, ist nur anekdotisch bekannt und offenbar regional unterschiedlich. Praxisberichte lassen darauf schließen, dass es auch hier in aller Regel bei der schematischen schriftlichen Kommunikation unter den Verfahrensbeteiligten und mit den Verfahrensadressaten verbleibt.

Wird weder das Bußgeld gezahlt noch die ersatzweise Auflage nach § 98 Abs. 1 OWiG erfüllt, kann, wie bei Erziehungsmaßregeln und Auflagen nach §§ 11 Abs. 3 bzw. 15 Abs. 3 JGG, im Falle einer schuldhaften Nichterfüllung nach § 98 Abs. 2 OWiG Jugendarrest von bis zu einer Woche pro Verstoß angeordnet werden. Wenn die Eltern die Erfüllung der Weisung oder Auflage verbieten, ist die Nicht-Erfüllung aus Sicht des Jugendlichen nicht schuldhaft und somit kein Arrestgrund.²¹ Des Weiteren verbietet § 98 Abs. 3 OWiG den wiederholten Arrest aufgrund desselben Bußgeldbescheids. Vor der Verhängung des Jugendarrestes muss dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden (§ 98 Abs. 2 OWiG). Auf diese Möglichkeit wird schriftlich hingewiesen. Anstelle der Arrestanordnung kann auch eine Ermahnung oder eine nachträgliche Änderung der Auflage in Betracht gezogen werden.²² Auch zur bundesweiten Situation der Umwandlungspraxis der Gerichte gibt es keine verlässlichen empirischen Erkenntnisse. Stimmen aus der JuHiS-Praxis berichten teilweise über die „blinde Vollstreckung“ der Auflage ohne lebenswelteforchende Momente und Kenntnis über die Verfahrensadressaten im Sinne des SGB VIII.

Wird die Anordnung des Schul-OWi-Arrestes rechtskräftig, gibt der erkennende Jugendrichter das Verfahren nach § 85 Abs. 1 JGG an die Vollstreckungsleitung einer Jugendarrestanstalt ab. Der Vollstreckungsleiter kann nach § 87 Abs. 3 JGG von der Vollstreckung absehen:

1. Wenn seit Erlass des Vollstreckungsersuchens Umstände hervorgetreten sind, die ein Absehen aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Solche Gründe sind z.B. die Unterbrechung von Schule oder Ausbildung durch Arrest, Betreuung von Kindern oder Schwangerschaft, aber auch, dass die Arrestgründe zum Zeitpunkt der Vollstreckung obsolet oder unerreichbar geworden sind;²³
2. wenn aufgrund einer parallel laufenden oder zu erwartenden Strafe der erzieherische Zweck obsolet wird;
3. wenn seit Arrestbeschluss länger als ein Jahr vergangen ist und
4. wenn nach § 34 Abs. 1 S. 2 OWiG mehr als drei Jahre nach Ausstellung des Bußgeldbescheids vergangen sind. Zudem hat der junge Mensch bis zum Arrestantritt die Möglichkeit, die Geldbuße zu zahlen oder der Auflage nachzukommen, womit er den Arrestantritt bis zum letzten Tag vermeiden kann. Über das Absehen von der Vollstreckung des Ungehorsamsarrestes entscheidet in diesem Fall der Richter des ersten Rechtszuges, auch wenn das Ersuchen schon bei der Vollzugsleitung der Jugendarrestanstalt liegt.²⁴ Geldbuße bzw. alternative Vollstreckungsanordnung (in der Regel gemeinnützige Arbeitsstunden) erlöschen nach Beendigung des Arrestes nicht automatisch, die Geldbuße und damit auch die alternativ angeordnete Maßnahme kann aber nach § 98 Abs. 3 S. 3 OWiG für erledigt erklärt werden. Zuständig ist auch hier der erkennende Jugendrichter.

Bundesweite Erhebung zur Arrestvollstreckung wegen Schulpflichtverletzungen

An der eben erwähnten letzten Verfahrensstanz des Schul-OWi-Verfahrens setzen die Ergebnisse der Befragung der Vollstreckungsleiter an. Da die amtlichen Daten zum Jugendarrest bisher keine Aussage über die Vollstreckungssituation des Schul-OWi-Arrestes erlauben, wurden in einer bundesweit angelegten Erhebung zur Arrestvollstreckung über § 98 OWiG wegen Verletzung der Schulpflicht im Mai 2012 alle JugendarrestvollzugsleiterInnen zum Thema befragt. Diese wurden zum einen um die Übermittlung der Daten der vollstreckten Arreste wegen Schul-OWi über § 98 OWiG der letzten 5 bis 10 Jahre gebeten und zum anderen nach vollstreckungspraktischen Hinweisen auf Basis ihrer Erfahrung als Vollstreckungsleiter/in gefragt.²⁵ Aufgrund der erwartbaren Schwierigkeiten bei der Ausweisung der Belegdaten wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, nicht

17 Z.B. Brücke München oder Projekt Roven in Würzburg.

18 Bundesweit ist neben lokalen Projekten auf das ESF-Projekt 2. Chance zu verweisen, das sich allerdings nicht (gezielt) an Schüler richtet, gegen die ein OWi-Verfahren geführt wird.

19 BOHNERT, 2010, § 93 Rn. 12; GÜRTLER, 2009, § 98 Rn. 5; BRUNNER & DÖLLING, 1996, § 82 Rn. 8; EISENBERG, 2012, § 82 Rn. 9; SEITZ, 2009, § 98 Rn. 1.

20 BOHNERT, 1989, S. 43; LAMPE in: KK, 2006 § 46 Rn. 48; SEITZ, 2009, § 46 Rn. 34; MOSBACHER, 2005, § 46 Rn. 45.

21 BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 10 Rn. 20.

22 Seitz, 2009, § 98 Rn. 25.

23 EISENBERG, 2012, § 87 Rn. 6.

24 BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 11 Rn. 8; MITSCH, 2006, § 98 Rn. 40.

25 1. Gibt es erkennbare Unterschiede bezüglich der Anzahl der OWi/Schul-OWi Vollstreckungsersuchen zwischen den Amtsgerichtsbezirken? Wenn ja, haben Sie Kenntnis von den Gründen für die regionalen Unterschiede?

2. Verfügen Sie über Erkenntnisse zu der Frage, wie lange die Zeitspanne in der Regel ist zwischen dem Schulschwänzen, das zur Anordnung des Arrestes geführt hat und der Arrestvollstreckung?

3. Gibt es etwas aus Ihrer Sicht, das zur Frage der Arrestvollstreckungen aufgrund von Schulschwänzen zusätzlich von Bedeutung wäre, auch im Hinblick auf mögliche weitere Untersuchungen (z.B. besondere Konstellationen, in denen Vollstreckungsersuchen nicht zur Vollstreckung führen)?

nachweisbare Angaben zu schätzen. Zum Stand November 2012 haben 23 von 34²⁶ Jugendarrestanstalten (JAA) eine Rückmeldung gegeben, das entspricht einer Quote von 67,65%. 19 Jugendarrestanstalten²⁷ konnten Angaben zur Anzahl der Vollstreckungen wegen Schul-OWi in ihrer Anstalt machen, das entspricht einer Quote von 55,88%. Drei quantitative Rückmeldungen stehen noch aus. Allen anderen war weder die Ausweisung, noch eine verwertbare Schätzung²⁸ möglich. Aufgrund der Breite der Rückmeldungen bundesweit darf vermutet werden, dass die im Folgenden dargestellte Vollstreckungssituation sich nach den drei noch ausstehenden Rückmeldungen im Trend nicht mehr wesentlich ändern wird. Welche Bundesländer Angaben machen konnten, ist der folgenden *Abbildung 1* entnehmbar.

Die Zahl der dargestellten Arreste bezieht sich auf Zugänge zum Arrest, nicht auf Personen im Arrest. Mehrere Arreste gegen eine Person aufgrund von Schul-OWis sind möglich. Ausgewiesen werden nicht die angeordneten Arreste, sondern die tatsächlich vollstreckten. Die Anzahl der Vollstreckungsersuchen bezogen auf Schul-OWi-Arreste liegt nach Angaben der Vollstreckungsleitungen regelmäßig mindestens doppelt so hoch wie die tatsächlich vollstreckten. Häufigster Grund scheint zu sein, dass unter dem Eindruck der Arrestanordnung das Bußgeld gezahlt wird.

Die folgende *Abbildung 1* zeigt die Anzahl vollstreckter Schul-OWi-Arreste bundesweit.

Die Aussagekraft der einzelnen Angaben bezogen auf die Bundesländer ist abhängig von der Rückmeldequote

der Jugendarrestanstalten des Bundeslandes (auf der Karte in Klammer gesetzt) und den jeweiligen Bezugszeiträumen (nicht immer lagen Daten zum gesamten abgefragten Zeitraum vor).

Bei Betrachtung der Deutschlandkarte fällt zunächst die hohe regionale Variabilität auf. In Mecklenburg-Vorpommern (*Wismar, Neustrelitz*) wurde im Bezugszeitraum 2002 bis 2011 kein einziger Schul-OWi-Arrest verbüßt, obwohl das Landesschulgesetz dies ermöglicht. In Sachsen-Anhalt hingegen wurden von 2009 bis 2011 durchschnittlich knapp 200 Arreste pro Jahr verbüßt. Bayern produziert mit 5/6 Jugendarrestanstalten in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 262,33 Arreste pro Jahr. In Schleswig-Holstein

- 26 Ohne JAA Berlin, da dort keine OWi-Verfahren gegen Schulschwänzer möglich sind.
- 27 Die Angaben, nicht konkrete Werte, aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind reine Schätzungen der jeweiligen Vollstreckungsleitung, beide Länder vollstrecken Arrest in jeweils nur einer JAA. Die Angaben aus den beiden Ländern werden in der Rückmeldequote nicht erfasst.
- 28 Die Vollstreckungsdaten wurden auch zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten teilweise durch Schätzungen der zuständigen Vollstreckungsleiter ergänzt. So wurde z.B. in Fällen, bei denen Zahlen nur zu vollstreckten Arresten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten insgesamt vorlagen, aber von der Vollstreckungsleitung angegeben wurde, dass dies zu mindestens 90% Schul-OWis sind, ein entsprechender Wert angenommen. Die Angaben, nicht konkrete Werte, aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind reine Schätzungen der jeweiligen Vollstreckungsleitung, beide Länder vollstrecken Arrest in jeweils nur einer JAA.

Abbildung 1: Schul-OWi Arrestvollstreckung in Deutschland – eigene Daten und Darstellung

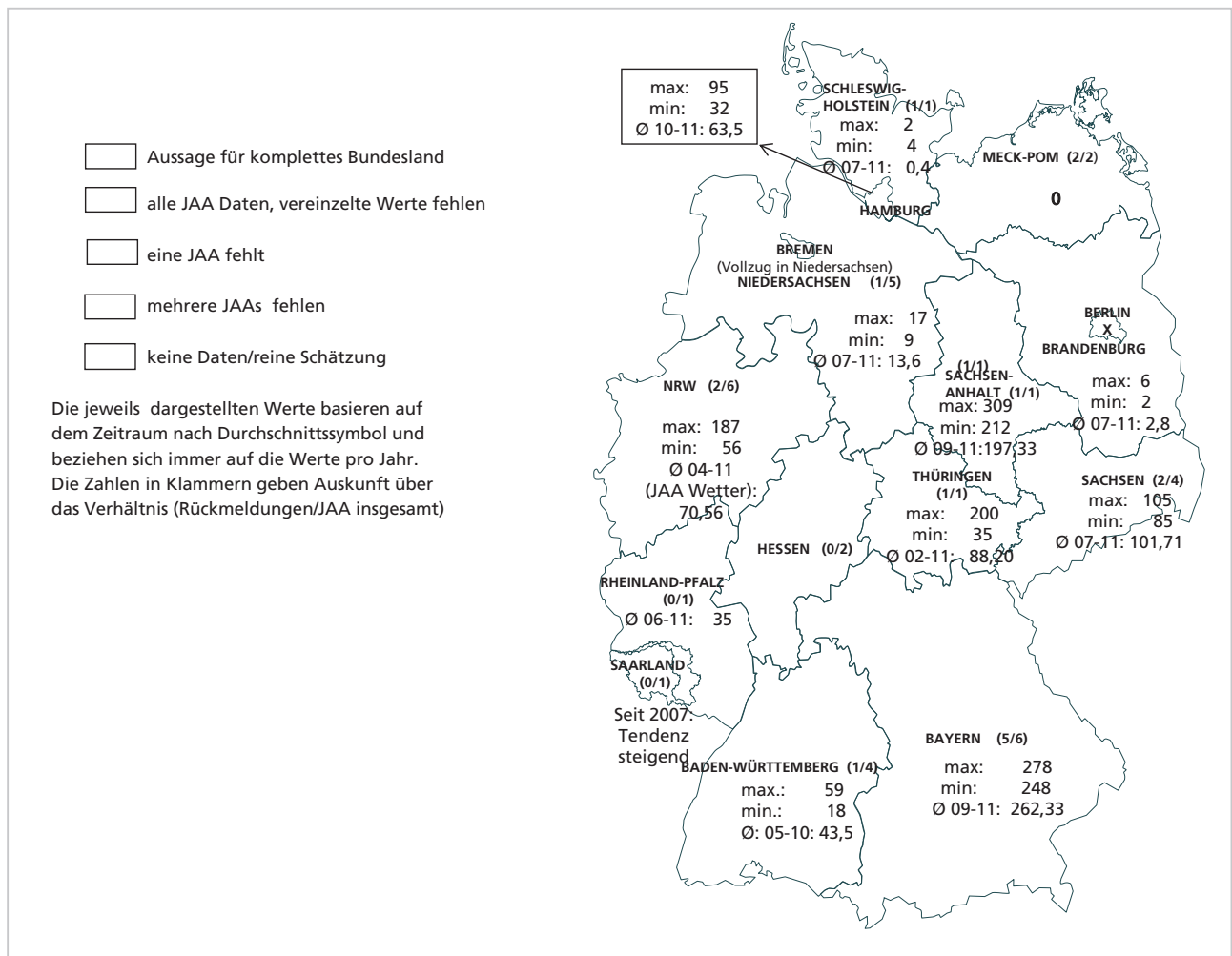
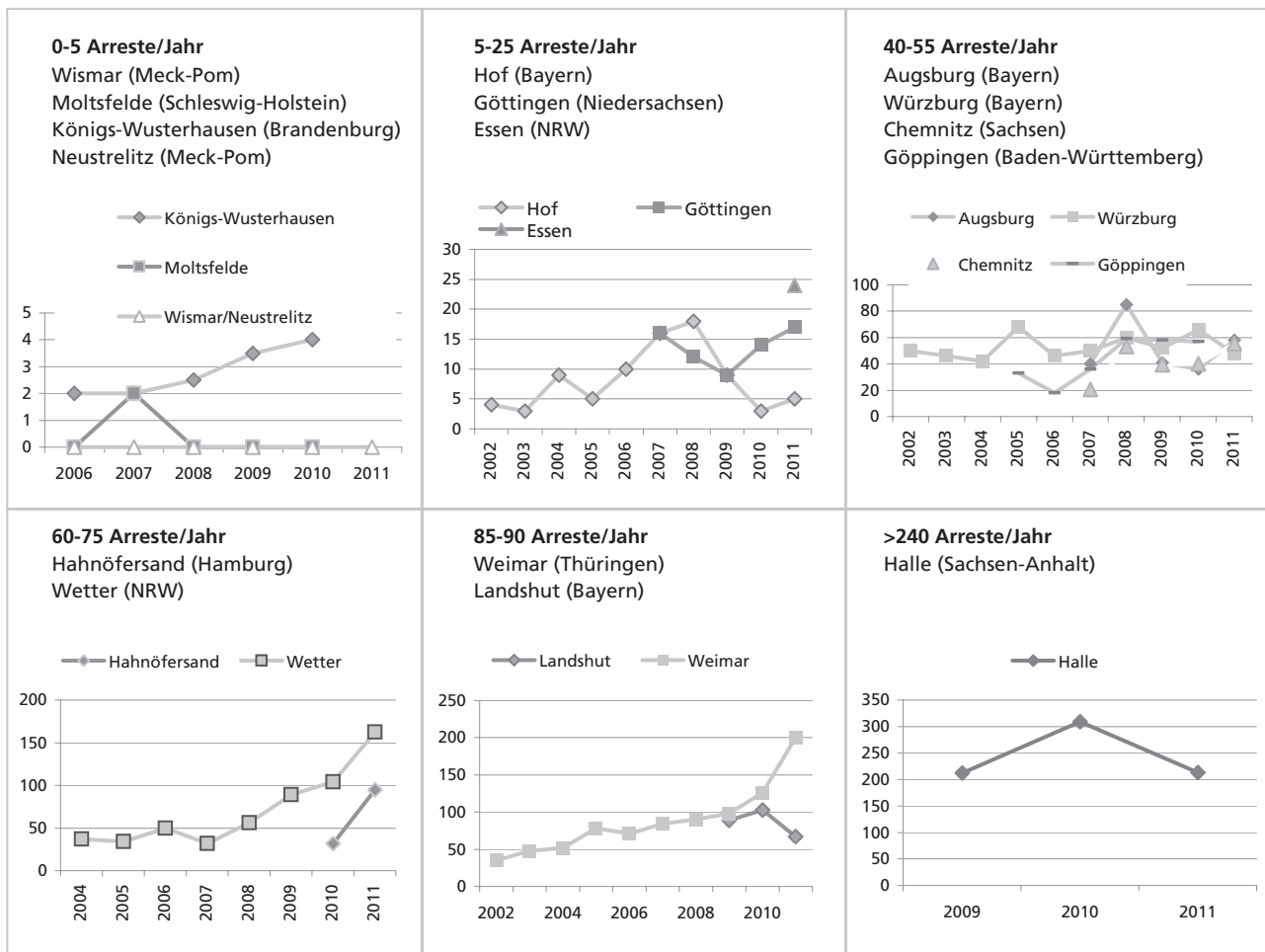


Abbildung 2: Cluster Arreste absolut – Durchschnittswerte pro JAA und gemeldeten Jahresdaten (ohne reine Schätzwerte). Bezugszeiträume variieren zwischen 2002-2011. Eigene Darstellung



und Brandenburg hingegen sind die Arrestzahlen aufgrund von Schul-OWis marginal. Der kleine Stadtstaat Hamburg bringt es 2009 bis 2011 auf durchschnittlich 63,5 Arreste pro Jahr. Thüringen vollstreckt von 2002 bis 2011 pro Jahr durchschnittlich 88,20 Arreste. Die Arrestzahlen aus Chemnitz sind insofern interessant, als Chemnitz für Sachsen die Arreste an jungen Frauen vollstreckt. In Baden-Württemberg existieren aktuell zwei Jugendarrestanstalten (Rastatt und Göppingen). Zum Bezugszeitraum waren aber noch die Anstalten Müllheim und Wiesloch in Betrieb, von denen keine Daten vorhanden sind. Rastatt vollzieht erst seit 09/2010 und meldet für diesen Zeitraum Daten. Für Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg lassen sich mit der niedrigen Rückmeldequote noch keine verlässlichen Aussagen treffen. Ausdrücklich hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass die absoluten Zahlen allein einen Bundesländervergleich natürlich nur sehr eingeschränkt erlauben. Eine Schul-OWi-Arrest-Belastungsziffer müsste auf die Zahl der Schulpflichtigen bezogen werden.

Für das Jahr 2010 lässt sich die größte Anzahl an Rückmeldungen feststellen und damit auch die maximal mögliche Annäherung an die Summe der Schul-OWi-Arreste pro Jahr auf Grundlage der Rückmeldedaten: In 17 von 34 Jugendarrestanstalten bundesweit wurden im Jahr 2010 1.058 Schul-OWi-Arreste vollstreckt. Unterstellt man ähnliche Daten für die fehlenden Jugendarrestanstalten, dann läge die Gesamtzahl in diesem Jahr bei ca. 2.100 Vollstreckungen bundesweit.²⁹ Die absoluten Werte der einzelnen Jugendarrestanstalten zeigen, wie unterschiedlich die Zahl und Ent-

wicklung der Schul-OWi-Arreste in den einzelnen Anstalten sind (Abbildung 2).

Parallel zur Beschreibung der Abbildung 2 wird im Folgenden, soweit möglich, auch die Dynamik der Schul-OWi-Anteile an den insgesamt in den einzelnen Jugendarrestanstalten vollstreckten Arresten dargestellt, also die relative Bedeutung der Schul-OWi-Arreste im Verhältnis zu den sonstigen Arrestgründen. Dabei wird – soweit hierzu Daten vorliegen – auch auf das Verhältnis Arrestersuchen und Vollstreckung der einzelnen Anstalten hingewiesen.

Die Gruppe 0-5 Arreste³⁰ weist wenige Vollstreckungen und kaum relevante Veränderungen der Werte auf. Der relative Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung beträgt in Königs-Wusterhausen im Meldezeitraum immer unter 1%.

Die Gruppe 5-25 Arreste enthält die JAA Göttingen mit durchschnittlich 13,6 Schul-OWi Vollstreckungen von 2007 bis 2011. Die Werte sinken 2009 auf 9 Arreste und steigen 2011 wieder auf 17 Arreste. Die JAA Essen meldet für 2011 58 Schul-OWi Arresteingänge, wovon 24 vollstreckt wurden. Die JAA Hof hat von 2002 bis 2008 ein starkes Wachstum und ist dann bis 2010 in starker Degression, die zugrunde

29 Basiert auf den Meldungen der JAAen Göppingen, Hof, Augsburg, Würzburg, Landshut, Hahnöfersand, Wetter, Wismar, Weimar, München, Worms, Königs-Wusterhausen, Chemnitz, Neustrelitz, Göttingen, Regis-Breitungen und Halle. Nicht verwertbar waren Moltsfelde und Lebach für 2010.

30 Die Gruppen sind nach Durchschnittswerten pro Jahr gegliedert.

liegenden relativen Anteile der Schul-OWi Vollstreckung an allen Vollstreckungen in *Hof* (hier durchschnittlich: 8,57%) entsprechen im Wesentlichen der Dynamik der absoluten Schul-OWi-Anteile. Hier gilt: Wird generell mehr oder weniger vollstreckt, werden auch entsprechend mehr oder weniger Schul-OWis vollstreckt.

Die *Gruppe 40-55 Arreste* ist etwas unterschiedlicher im Trend der absoluten Schul-OWi-Vollstreckung. *Würzburg* weicht von 2002 bis 2011 nur gering vom Mittelwert ab. Der relative Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung in *Würzburg* beträgt von 2002 bis 2011 7,13%. *Augsburg* bleibt, bis auf 2008, tendenziell auch am Mittelwert der Gruppe orientiert. Der relative Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung beträgt hier von 2007 bis 2012 durchschnittlich 5,94%. In *Göppingen* steigen die absoluten Werte von 2006 auf 2008 fast um 100%. Ab 2008 hält sich das gesteigerte Niveau von knapp 60 Vollstreckungen pro Jahr. Dabei steigern sich die Anteile der Schul-OWi-Arreste an allen Arresten proportional zur absoluten Veränderung von ca. 3% auf 6% an der Grundgesamtheit. In *Chemnitz* steigt die Anzahl der Arreste von 2007 (20 Arreste) auf 2011 (56 Arreste) kontinuierlich und verdreifacht sich innerhalb des Meldezeitraums fast.

Die *Gruppe 60-75 Arreste* zeigt bei beiden Jugendarrestanstalten einen starken Anstieg, im Falle von *Hahnöfersand* von 2010 auf 2011 fast um das Dreifache. Interessant ist dabei auch der relative Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung, welcher sich von 2010 (7,22%) auf 2011 (25,07%) über das Dreifache erhöht hat. *Wetter* steigt ab 2007 (32 Arreste) kontinuierlich an, 2011 (163 Arreste) wurden fünf Mal so viele Arreste vollstreckt wie 2007. In *Wetter* nimmt der relative Anteil der Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung, bei in etwa gleichbleibender Gesamtvollstreckungszahl, von 2007 (2,97%) auf 2011 (16,01%) um das Vierfache zu.

In der *Gruppe 85-90 Arreste* ist *Landshut* in 2009 und 2010 dem Mittelwert der absoluten Schul-OWi-Vollstreckung sehr nahe und nimmt in 2011 gegenüber 2010 um etwa ein Drittel auf 67 Arreste ab. In *Landshut* beträgt der durchschnittliche Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung 2009 bis 2011 7,73%. *Weimar* weist ab 2002 (35 Arreste) bis 2011 (200) ein kontinuierliches Arrestwachstum auf, also eine über 5-fache Steigerung. Ab 2008 nimmt die Anzahl der absoluten Vollstreckungen noch einmal deutlicher zu als zuvor. Der relative Anteil Schul-OWi-Vollstreckung/Gesamtvollstreckung nimmt von 5,69% in 2002 auf 33,22% in 2011 zu. Diese Dynamik entspricht im Wesentlichen der Veränderung der absoluten Werte in *Weimar*, da die Anzahl der Gesamtvollstreckungen in etwa gleich bleibt.

Halle (Gruppe >240 Arreste) pendelt zwischen 2009 und 2011 nahe am Mittelwert auf dem höchsten Niveau aller Jugendarrestanstalten mit durchschnittlich knapp unter 250 Schul-OWi-Arresten pro Jahr. Interessant ist dabei, dass 2010 ca. 500 Schul-OWi-Arreste in *Halle* eingegangen und davon über 300 vollstreckt wurden und in 2011 über 700 Ersuchen und davon ca. 200 Arreste vollstreckt wurden. Ob dies durch eine gesteigerte Erfüllung der Auflage vor Arrestantritt in 2011 oder eine veränderte Praxis der Vollstreckungsleitung bei Schul-OWi-Arresten geschuldet ist, lässt sich nicht erkennen. In *Halle* hat sich das Verhältnis Schul-OWi Ersuchen/Gesamtersuchen kontinuierlich und sehr deutlich verändert: Von 34% in 2006 auf 64% in 2012.³¹

Zusätzlich zu den in *Abbildung 2* dargestellten Trends der jeweiligen Jugendarrestanstalten haben 3 Anstaltsleitungen reine Schätzungen mitgeteilt, welche dort nicht aufgeführt sind. In *Regis-Breitungen* (Sachsen) wurden von 2007

bis 2012 konstant jährlich ca. 60 Schul-OWi Arreste bei insgesamt ca. 400 Arresten (ca. 15%) vollstreckt. In *Worms* (Rheinland-Pfalz) sind es seit 2006 ca. 30-40 Schul-OWi Vollstreckungen pro Jahr, was einem relativen Anteil von etwa 4-5 % an allen Vollstreckungen entspricht. In *München* (Bayern) werden in den letzten Jahren pro Jahr ca. 2.000 Arreste, davon ca. 100 OWi Arreste vollstreckt, davon sind ca. 70 (3,5%) Schul-OWis.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die absolute und relative Bedeutung von Schul-OWi-Arrestvollstreckungen bundesweit erheblich variiert. In einigen Jugendarrestanstalten sind Schul-OWis gar nicht oder kaum vertreten, in anderen Anstalten sind sie quantitativ sehr bedeutsam. Der Anteil der Schul-OWi-Vollstreckungen an der Grundgesamtheit der Arrestvollstreckungen pro JAA beträgt im Untersuchungszeitraum zwischen 3% und 33%. Auch die Entwicklungstrends sind unterschiedlich: Lediglich in zwei Jugendarrestanstalten (*Hof/Landshut*) ab der Gruppe „5-15 Arreste“ nimmt die Anzahl der Schul-OWi-Vollstreckungen bedeutsam ab. In manchen Jugendarrestanstalten bleiben Schul-OWis über die Jahre auf relativ gleichmäßigem Niveau, wenn auch in sehr unterschiedlichen Größenordnungen. In den meisten Anstalten mit hohen Ausgangszahlen ist auch eine zunehmende Anzahl und ein zunehmender Anteil an Schul-OWi-Vollstreckungen innerhalb der letzten Jahre zu konstatieren.

Es handelt sich bei Schul-OWi-Arresten insgesamt quantitativ nicht um ein sehr großes Problem, jedoch sind Vollstreckungszahlen von über 2.000 jährlich keine zu vernachlässigende Größenordnung. Höchst unklar bleibt der Verfahrensgang im Einzelnen. Dringend erforderlich wären genauere Analysen der unterschiedlichen regionalen Mechanismen, um aufzeigen zu können, welche Institutionen wie warum agieren.

Die Suche nach Ursachen für das unterschiedliche quantitative Aufkommen von Schul-OWi-Arresten muss alle beteiligten Verfahrensinstanzen von den anzeigenden Schulen bis zu den Vollstreckungsleitungen einbeziehen. Die hier vorgestellte Untersuchung setzt am äußersten Ende des Verfahrens an, ergibt aber dennoch einige Hinweise darauf, an welchen anderen Stellen Weichen gestellt werden. Die Befragung der Vollstreckungsleiter zu Unterschieden zwischen Amtsgerichtsbezirken³² ergab z.B., dass in einem Fall ein Amtsgerichts-Bezirk, von 14 insgesamt, regelmäßig für den Großteil der Schul-OWi-Arrestersuchen verantwortlich war. In einem anderen Fall kam ein Großteil aller Ersuchen einer JAA von einem (von mehreren entsprechend zuständigen) Richter. Berichtet wurde auch, dass unterschiedliche Umwandlungspraxen angewendet werden, mitgeteilte Muster waren: „Arrest pro Verstoß“ vs. „Bündeln der Verstöße zu einem Arrest“ oder „individuelles Ermessen“. Bei der „Arrest pro Verstoß“-Methode entstehen regelmäßig Arrestzeiten von weit über einer Woche. Die Gründe für Unterschiede zwischen Amtsgerichtsbezirken werden allerdings vielfach nicht primär von der Handhabung durch das Gericht abhängen, sondern vor allem von der Anzeigepraxis der Schulen, der Handhabung durch die Ordnungsbehörde und deren Kooperation mit der Jugendhilfe. So berichten die Vollstreckungsleiter/innen, dass es sich bei Schul-OWi-Arrestanten zumeist um Berufsschüler oder Schüler aus dem Berufsvorbereitungsjahr handelt. Beobachtet wird auch, dass

³¹ Bis 20.04.2012.

³² Es wurde nach Unterschieden zwischen den Amtsgerichts-Bezirken gefragt, weil angenommen wurde, dass dies der für die Vollstreckungsleitung relevante und bekannte Bezug ist.

in Regionen ohne spezielle Jugendhilfeangebote tendenziell mehr Arreste vollstreckt werden.

Neben der reinen Quantität der Arreste aufgrund Schulschwänzens interessiert die Frage nach sonstigen Aspekten für eine Einschätzung der relevanten Gesichtspunkte dieser Maßnahme. Entsprechenden Hinweisen aus der Praxis nachgehend wurden die Vollstreckungsleiter gefragt, ob sie über Erkenntnisse zu der Frage verfügen, wie lange die Zeitspanne zwischen dem Schulschwänzen, das zur Anordnung des Arrestes geführt hat, und der Arrestvollstreckung in der Regel ist. Außerdem baten wir um Hinweise auf sonstige aus Sicht der VollstreckungsleiterInnen wichtige Gesichtspunkte zu Arrestvollstreckungen aufgrund von Schulschwänzen. Es haben vor allem diejenigen Jugendarrestanstalten Hinweise rückgemeldet, die quantitativ stärker durch Schul-OWi belastet sind. Insgesamt wird die Vollstreckung des Schul-OWi-Arrestes von den Rückmeldenden kritisch gesehen. Hauptkritikpunkte waren:

- Dauer zwischen zugrunde liegender Schulpflichtverletzung und Arrestvollstreckung zwischen 1 bis 3 Jahren, damit nur noch Strafcharakter;
- oftmals besteht vor/bei Arrestantritt keine Schulpflicht mehr oder es wird keine Schule mehr besucht;
- Mehrfacharreste gegen eine Person kommen mehr oder weniger regelmäßig vor, Abnutzung der Arrestwirkung bei „Totalverweigerern“;
- Umwandlungspraxis der Bußgeldstelle: in der Regel nach Pauschale: z.B. 1 Fehltag 10 €;
- Umwandlungspraxis des Gerichts: „Arrest pro Verstoß“ anstelle der Ermessensleistung unter Berücksichtigung des Einzelfalls;
- Arrestdauer in Extremfällen bis über 10 Wochen, in der Regel aufgrund schematischer Arrestanordnung pro Bußgeldbescheid;
- zu hohe Bußgelder/Arbeitsauflagen, 30 bis 300 € pro Verstoß, bis zu 200 Arbeitsstunden;
- mangelnde Kooperation der involvierten Institutionen – „blinde Vollstreckung“.

Eine Diskussion um Verbesserungsperspektiven muss unterscheiden, ob innerhalb des geltenden Rechts argumentiert wird oder mit Blick auf mögliche Gesetzesänderungen. Insgesamt wird von der jeweils befassten Praxis die Vollstreckung von Jugendarrest aufgrund von Schulschwänzen zu Recht eher skeptisch gesehen. Die nach der Logik des Verfahrens bestehende Erwartung, dass durch die Vollstreckung von Jugendarrest ein Schulbesuch des Arrestanten bzw. der Arrestantin wieder hergestellt werden kann, dürfte in den meisten Fällen nicht erfüllt werden können.

Innerhalb des geltenden Rechts ist also nach Möglichkeiten zu suchen, auf früheren Stufen auch durch eine enge Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule den Schulbesuch zu fördern und möglichst den ordnungsrechtlichen Weg gar nicht erst zu beschreiten. Ganz offensichtlich gelingt dies ja auch in den meisten Gegenden und Schulen. Interessant im Sinne der Erreichung des Ziels regelmäßiger Schulbesuche wäre in diesem Zusammenhang die bisher – soweit ersichtlich – nicht erforschte Frage, ob an (vergleichbaren) Schulen die Quote der Schulschwänzer von der Frage abhängt, ob ordnungsrechtlich gegen Schwänzen vorgegangen wird oder nicht. Wenn der ordnungsrechtliche Weg beschritten wird, sollte dafür Sorge getragen werden, dass das Verfahren jugendgemäß und individuell gestaltet wird. Ein rein

schriftliches Verfahren, in dem nicht immer wieder nach den Ursachen für das Fernbleiben von der Schule gefragt wird, genügt den Anforderungen nicht angesichts der Tatsache, dass jedenfalls nachhaltiges Schulschwänzen in der Regel komplexe Ursachen hat und insofern eben kein klassischer „Ordnungsverstoß“ ist. Die Entwicklung junger Menschen kann sehr dynamisch sein, und ein als problematisch wahrgenommenes Verhalten kann sich manchmal relativ abrupt ändern. Für eine solche Veränderung müssen immer wieder Anreize und Chancen geschaffen werden. Hier setzen Projekte an, die an verschiedenen Stufen des Verfahrens unter Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen (Schule, Jugendhilfe (JuHiS), Bußgeldbehörde, Jugendgericht³³ und Jugendarrest) versuchen, die „blinde Vollstreckung“ des Verfahrens zu vermeiden.

Mit Blick auf die Gesetzgeber stellt sich allerdings die bereits oben angedeutete dringende Frage, ob Bußgelder gegenüber den Schulpflichtigen grundsätzlich ein sinnvolles Mittel zur Gewährleistung des Schulbesuchs sind. Viel spricht für die Annahme, dass „normalem“ ubiquitärem Schulschwänzen auch ohne Arrestdrohung im Hintergrund begegnet werden kann, Arrest aber bei den „schweren Fällen“ die angestrebte Wirkung von vorn herein nicht zu erzielen vermag. Diejenigen, die wegen Schulversäumnissen Arrest verbüßen, sind mit diesem Instrument für Schule in der Regel nicht mehr erreichbar. Die Annahme, dass steigender Sanktionsdruck auf die Eltern und deren schulabsente Kinder die Handlungsbereitschaft erhöht, wieder regelmäßigen Schulbesuch herzustellen, verkennt die Umstände, die zu dem Verhalten des jungen Menschen geführt haben. Massiv schulabsentes Verhalten ist in aller Regel Symptom für familiäre, psychosoziale Belastungen, kulturelle Differenzen, Mobbing an der Schule etc. und nicht etwa purer Bildungsunwille. Es ist zu hoffen, dass die aktuell zu diesem Thema stattfindende Debatte dazu führt, die Frage der ordnungsrechtlichen Durchsetzung des Schulbesuchs kritisch zu hinterfragen. Auch wenn nicht alle dafür relevanten Gesichtspunkte empirisch ausreichend untersucht sind, sollte sich nicht nur Sachsen-Anhalt dem Gedanken öffnen, Steuergelder nicht in Schulordnungswidrigkeitenverfahren, sondern in gute Schulen und Jugendhilfe zu investieren.

³³ In Hannover ist ein Konzept entwickelt worden, Schulordnungswidrigkeitenverfahren über § 34 Abs. 2, Abs. 3 JGG familiengerichtlich zu behandeln: In bestimmten Fällen massiven Fernbleibens von der Schule wird angedroht, das Sorgerecht in schulischen Angelegenheiten zu entziehen, gleichzeitig werden spezielle Angebote der Jugendhilfe unterbreitet. In aller Regel lässt sich, so wird berichtet, der Eingriff in das Sorgerecht letztlich vermeiden. Auch wenn über ein solches Verfahren gelingen kann und offenbar auch schon gelungen ist, die Fälle in angemessener Weise zu bearbeiten, ist strukturell höchst fraglich, ob Zeitpunkt und Rahmung richtig sind: Die Bearbeitung des Schulschwänzens mit den Eltern mit der ausdrücklich im Raum stehenden Androhung von Sorgerechtsingriffen ist nur dann verhältnismäßig, wenn es zuvor andere ernsthafte Bemühungen gegeben hat, die Eltern konstruktiv einzubinden. Dies müsste bereits vor, spätestens jedenfalls aber gleichzeitig mit dem Ingangsetzen des ordnungsrechtlichen Verfahrens geschehen und nicht erst Monate später.



Prof. Dr. THERESIA HÖYNCK ist Hochschullehrerin an der Universität Kassel, FB Sozialwesen und Vorsitzende der DVJJ
hoeynck@uni-kassel.de



JOSCHA KLAUSMANN ist BA Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und Forschungspraktikant bei Prof. Dr. Höynck
j.klausmann@uni-kassel.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BOHNERT, J. (1989). *Ordnungswidrigkeiten und Jugendarrest*. Tübingen: Mohr.
- BOHNERT, J. (2010). *Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz*. (3. Auflage). München: Beck.
- BRAUN, F. (2005). Schulschwänzen, Delinquenz und Strategien der Sozialarbeit. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16 (2), 130-137.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (1996). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. (10. neubearbeitete Auflage). Berlin & New York: de Gruyter.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. (12. Auflage). Berlin & New York: de Gruyter.
- EISENBERG, U. (2012). *Jugendgerichtsgesetz Kommentar*. (15. Auflage). München: Beck.

- FRINGS, R. (2007). Schulschwänzen und Delinquenz. In M. WAGNER (Hrsg.), *Schulabsentismus: soziologische Analysen zum Einfluss von Familie, Schule und Freundeskreis* (S. 201-239). Weinheim & München: Juventa.
- GÜRTLER, F. (2009). Zweiter Abschnitt. Grundlagen der Ahndung & 9. Abschnitt. Vollstreckung der Bußgeldentscheidung. In E. GÖHLER, F. GÜRTLER & H. SEITZ (Hrsg.), *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Kommentar*. (15. Auflage). München: Beck.
- KRUMM, C. (2010). OWi-Verfahren vor dem Jugendrichter – 10 Fragen und 10 Antworten. *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, (2), 68-71.
- MITSCHE, W. (1995). *Recht der Ordnungswidrigkeiten*. Berlin, Heidelberg & New York: Springer.
- LAMPE, J. (2006). Zweiter Abschnitt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften. In L. SENGE (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zum OWiG*. (3. Auflage). München: Beck.
- LINKSPARTEI (2012). *Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung. Jugendarrest in Sachsen-Anhalt – KA 6/7263*. [http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/6/do693dak_6.pdf]. (Entnahme: 18.10.2012).
- LEMKE, M. & MOSBACHER, A. (2005). *Ordnungswidrigkeiten*. (2. Auflage). Heidelberg: Müller.
- RENGIER, R. (2006). Zweiter Abschnitt. Grundlagen der Ahndung. In L. SENGE (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zum OWiG*. (3. Auflage). München: Beck.
- RIECHERT-ROTHER, S. (2008). *Jugendarrest und ambulante Maßnahmen*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- SEITZ, H. (2009). Zweiter Abschnitt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften & 9. Abschnitt. Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen. In E. GÖHLER, F. GÜRTLER & H. SEITZ (Hrsg.), *Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Kommentar*. (15. Auflage). München: Beck.
- Süddeutsche Zeitung* (2012). Von der Leyen fordert Bußgeld für Eltern von Schulschwänzern. [<http://www.sueddeutsche.de/bildung/ministerin-fordert-bussgeld-fuer-schulswaenzer-geldentzug-tut-weh-1.1444602>]. (Entnahme: 18.10.2012).
- THALMANN, D. (2011). Kritische Anmerkungen zum Jugendarrest. *Forum Strafvollzug*, (2), 79-83.
- Volksstimme* (2012). Jugendarrest für Schulschwänzer wird abgeschafft. [http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen-anhalt/929646_Jugendarrest-fuer-Schulswaenzer-wird-abgeschafft.html]. (Entnahme: 18.10.2012).

JUGENDHILFE

Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren?

Ein Essay zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei aus Sicht der Sozialen Arbeit

Michael Lindenberg

In meinem Beitrag will ich die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit aus Sicht der Sozialen Arbeit kritisch würdigen. Ich vertrete die Ansicht, dass diese Zusammenarbeit nur funktioniert, wenn beide Seiten gleichberechtigte Partner sind und ihrem je eigenen Zugang eigenverantwortlich verpflichtet bleiben. Dafür gibt es Ansätze. Allerdings ist die derzeitige Debatte auch Ausdruck eines Kampfes um die Durchsetzung des je eigenen Berufsverständnisses. Hier hat die Polizei deutliche Raumgewinne zu verzeichnen, weil sie die Bereitschaft zeigt, neben ihren repressiven Kernaufgaben auch ihren vorbeugenden Auftrag zunehmend ernst zu nehmen. Die Soziale Arbeit hingegen hat viele Jahrzehnte ein gespaltenes Verhältnis zu ihrem doppelten Auftrag von Hilfe und Kontrolle entwickelt und dabei ein Selbstverständnis als „Helferin“ ausgeprägt. Nun droht sie in Teilen in die entgegen

gesetzte Richtung umzuschlagen. Doch wenn ein Punkt erreicht ist, an dem von der Kontrolle her gedacht wird, und diese Kontrolle nicht mehr an Hilfe geknüpft, sondern ausschließlich als Risikominimierung gefasst wird, ist es vorbei mit der Sozialen Arbeit bisheriger Prägung. Für die Anwendung eines ausschließlich an Risikominimierung orientierten Zwangs ist die Soziale Arbeit nicht nur überflüssig. Sie ist dafür auch nicht qualifiziert.

Ich beginne meine Ausführungen mit einem Rückblick, stelle in einem zweiten Schritt Überlegungen zur derzeitigen gewachsenen Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit an und schließe drittens mit einer Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit in ihrem Verhältnis zur Polizei.